



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-231/023/RP03/6196/2019-4
Dipl.-Ing. A. B.

Wien, 11.6.2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Landesrechtspfleger Dolas über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. A. B., Wien, C.-gasse, vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 07.03.2019, Zahl ..., mit welchem der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 10.05.2016 gemäß § 6 Abs. 7 des Wiener Baumschutzgesetzes vom 7. Mai 1974, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 idgF zurückgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 07.03.2019, Zahl ..., wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Abänderung des Bescheides vom 10.05.2016, gemäß § 6 Abs. 7 des Wiener Baumschutzgesetzes vom 7. Mai 1974, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 idgF zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bewilligungsträger ein Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmung des § 6 Abs. 7 Wr. Baumschutzgesetzes nicht zustehe und daher ein auf Abänderung der Ersatzpflanzung gerichteter Antrag mangels Antragsrecht der Partei zurückzuweisen sei. Weiters wurde ausgeführt, dass das Gutachten vom Amtssachverständigen der MA 42 eingeholt worden sei und dieses ergeben habe, dass die Pflanzung der Ersatzbäume auf dem bescheidmäßig vorgeschriebenen Standort aktuell möglich sei und daher die Voraussetzungen zur Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe nicht gegeben sei.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 11.4.2019 wird auszugsweise Folgendes vorgebracht:

„...2.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer einerseits Eigentümer der Liegenschaft EZ ...1 Grundbuch KG D., mit der Adresse Wien, E.-straße ... und ..., andererseits Eigentümer der Liegenschaften EZ ...2, EZ ...3, sowie EZ ...4 und EZ ...5, sämtliche Grundbuch KG D., ist.

Ausschließlich betroffen vom Umstand der Entfernung von Bäumen war die Liegenschaft EZ ...1, Grundbuch KG D., im Sinne des Bescheids vom 10.5.2016, GZ: Mit demselben Bescheid wurden jedoch unter anderem auch die Erteilung der Bewilligung von Ersatzpflanzungen hinsichtlich der Liegenschaften EZ ...2, EZ ...3, EZ ...4, sowie EZ ...5, sämtliche Grundbuch KG D., sohin nicht jene Liegenschaft betreffend, von der die Bewilligung zum Entfernen standortlich vermerkter Bäume mit Bescheid vom 10.5.2016 erteilt worden ist.

3.

Gemäß § 6 Abs 3 Wiener Baumschutzgesetz, LGB1. Nr. 27/1974, obliegt die Durchführung der Ersatzpflanzung dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund vorzunehmen hat.

Gemäß § 6 Abs 6 Wiener Baumschutzgesetz hat das Magistrat die

Ersatzpflanzung durchzuführen, soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe gemäß § 9 erhoben.

4.

Wie sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt, wurde seitens des Beschwerdeführers mitgeteilt, dass die Ersatzpflanzung auf fremdem, sohin nicht jenem Grund hinsichtlich dem die Erteilung der Bewilligung vom 29 Bäumen erfolgt ist, infolge vorgesehener Bauarbeiten nicht mehr möglich sei.

Das seitens der erstinstanzlichen Behörde eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen der MA 42 hat lediglich zum Ergebnis gehabt, dass die Pflanzung der Ersatzbäume auf dem bescheidmäßig vorgeschriebenen - fremden - Grund aktuell - sohin mit Datum des Gutachtens aus dem Frühjahr 2019 - möglich sei.

Unberücksichtigt geblieben ist jedoch, dass im Rahmen des geplanten Bauvorhabens die Durchführung der Ersatzpflanzung auf fremdem Grund pro futuro nicht mehr möglich sein wird. Die Ersatzbepflanzung auf den Liegenschaften EZ ...2, EZ ...3, EZ ...4, sowie EZ ...5, sämtliche Grundbuch KG D., und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten wären sohin frustrierte Aufwendungen, weshalb die Zustimmung des Beschwerdeführers als Eigentümer des fremden Grundes zur Ersatzbepflanzung nicht mehr vorliegt. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Grundstücke Baulandwidmung besteht, so dass diese auch zur Bebauung zur Verfügung stehen. Im Falle eines Verkaufs wäre die Ersatzbepflanzung ein entsprechender finanzieller Nachteil. Aus all diesen Gründen liegt die Zustimmung des Grundeigentümers des fremdes Grundes, sohin des Beschwerdeführers, nicht mehr vor.

Gemäß § 6 Abs 6 ist daher dem Beschwerdeführer, als Bewilligungsträger, eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben, um eine Ersatzpflanzung durch den Magistrat gemäß § 6 Abs 6 Wiener Baumschutzgesetz zu ermöglichen.

Beweis:

Einvernahme des Beschwerdeführers,
Vorzulegenden Pläne hinsichtlich des Bauvorhabens auf den Liegenschaften EZ ...2, EZ ...3, EZ ...4, sowie EZ ...5, sämtliche Grundbuch KG D..

5.

Seitens des Beschwerdeführers wird daher gestellt der Antrag:

Das Verwaltungsgericht Wien möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und die angebotenen Beweise aufnehmen;
2. den Bescheid vom 7.3.2019, GZ ... insofern abändern, als dem Antrag des Beschwerdeführers stattgegeben und gemäß § 6 Abs 6 Wiener Baumschutzgesetz zur Deckung der der Stadt Wien aus den daraus folgenden Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten eine Ausgleichsabgabe vorgeschrieben wird."

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 6 Abs. 7 Wiener Baumschutzgesetz normiert, dass für den Fall, dass gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt wurde, dass der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.

Diese Bestimmung des Wiener Baumschutzgesetzes ermöglicht es also, dass rechtskräftige Bescheide, mit welchen eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben wurde, von Amts wegen hinsichtlich der Festlegung der Ersatzpflanzung abgeändert werden können.

In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausdrücklich ausgeführt, dass dem Einzelnen ein Rechtsanspruch auf amtswegige Ausübung des Abänderungsrechts nach dieser Bestimmung nicht zusteht (VwGH 14.12.2009, 2009/10/0187, vgl. auch Kommentar zu Wiener Naturschutzrecht, Kroneder, Rz 12 zu § 6 Abs. 7 Wr BSchG)).

Aus der Aktenlage geht weiters hervor, dass aufgrund einer behördlichen Anfrage die Magistratsabteilung 42 - Baumschutzreferat mit Stellungnahme vom 18.2.2019 angegeben hat, dass die Pflanzung der vorgeschriebenen Ersatzbäume aktuell möglich sei und sohin von Amts wegen eine Überprüfung des gegenständlichen Sachverhaltes für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 7 Wiener Baumschutzgesetz stattgefunden hat.

Es steht daher fest, dass die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 6 Abs. 7 Wiener Baumschutzgesetzes im konkreten Fall nicht vorliegen und somit eine amtswegige Abänderung des rechtskräftigen Bescheides auch nicht in Frage kommt.

Die Nichtanwendung einer Bestimmung durch die Behörde, die allein der Behörde die amtswegige Abänderung eines Bescheides erlaubt, kann daher auch nicht erfolgreich im Rechtsmittelweg bekämpft werden.

Die durch die Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrags auf Abänderung des Bescheides vom 10.5.2016, zur Geschäftszahl ... erfolgte somit zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte im Sinne des § 24 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 VwGVG entfallen.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Für das Verwaltungsgericht Wien:

Dolas, AR
(Landesrechtspfleger)